



Dorfverein - Wermatswil

## STATUTEN

Fassung vom 19.01.2007

\* Aenderung gemäss GV - Beschluss

1. Der Dorfverein Wermatswil bezweckt die Wahrung der Interessen des Dorfes. Es entwickelt und fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, unterstützt und veranstaltet gemeinnützige Unternehmungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
3. Mitglied kann werden:
  - a) Jeder Einwohner des Dorfes ab 18 Jahren
  - b) Anderweitig mit dem Dorf verbundene Personen ab 18 Jahren
  - c) Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen
4. Die Vereinsversammlung nimmt die Mitgliederaufnahme zur Kenntnis, über allfällige Ausschlüsse hat dieselbe zu bestimmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
6. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

7. \*Der Vorstand besteht aus 4 maximum 7 Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt:

- a) den Präsidenten
- b) die übrigen 3-6 Mitglieder
- c) zwei Rechnungsrevisoren
- d) einen Fahnenwart

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

8. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen. Er beruft die Vereinsversammlungen gemäss Art. 9 ein. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien Kollektivunterschrift für die Vertretung des Vereins nach aussen.

9. Der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im Januar stattfindet, liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über allfällige Anträge
- h) Entgegennahme von Anträgen z.Hd. der nächsten Vereinsversammlung
- i) Verschiedenes

Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen.

10. Anträge, die an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 15. Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

11. Ueber Anträge die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.
  
12. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann die geheime Stimmabgabe verlangt werden.

13. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

14. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins zinsbringend angelegt werden. Dieses Vermögen steht einem Verein des Dorfes mit gleichen Zielen unumschränkt zur Verfügung. Nach Ablauf von 5 Jahren geht das Vermögen an eine zu bestimmende, gemeinnützige Institution.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 28.4.1978 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 19.01.07 die Aenderung des Art. 7 der Statuten, indem die Anzahl der Vorstandmitglieder von 7 auf mindestens 4  
Maximum 7 angepasst wurde. Der Art. 7 wurde entsprechend angepasst.

Wermatswil, 1. Juni 1978

## DORFVEREIN – WERMATSWIL

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

O. Scholz

R. Pederson

\* Aenderung gemäss GV-Beschluss  
vom 19.01.2007